

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

vom 26. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2019)

zum Thema:

Klimaschutz in Bebauungsplänen – Bezirk Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 09. Sep. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 20828

vom 26. August 2019

über Klimaschutz in Bebauungsplänen - Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Bau von Solaranlagen kann in Bebauungsplänen festgeschrieben werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien in Berlin voranzutreiben.

Frage 1:

Wie viele Bebauungspläne der letzten 10 Jahre enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan und in Prozent der festgesetzten B-Pläne.

Frage 2:

Wie viele Bebauungspläne, die sich gerade im Verfahren befinden, enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan und Angabe in Prozent der Gesamtzahl der sich im Verfahren befindenden Bebauungspläne.

Antwort zu 1 und 2:

Keine

Frage 3:

Wenn sie die Auflage nicht enthalten – warum nicht? Bitte für die einzelnen Pläne begründen.

Antwort zu 3:

In den bisherigen Verfahren sind wir davon ausgegangen, dass die Festsetzungen der Bebauungspläne dem Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB nicht entgegenstehen. Da die Möglichkeit des Einsatzes unterschiedlicher Anlagen zur

Gewinnung erneuerbarer Energien bestehen, bestand nicht die Anforderlichkeit der Festsetzung zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB.

Frage 4:

Wie viel Zeit wurde dem Bezirk zur Beantwortung der Frage gegeben?

Antwort zu 4:

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage hatte der Bezirk 5 Werkzeuge Zeit.

Berlin, den 09.09.2019

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen